

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 03/2017 vom 08. Februar 2017

---

## Inhaltsverzeichnis:

**Bebauungsplan Nr. 206/3, 2. Änderung für den Bereich "Hinter der Wiese"  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

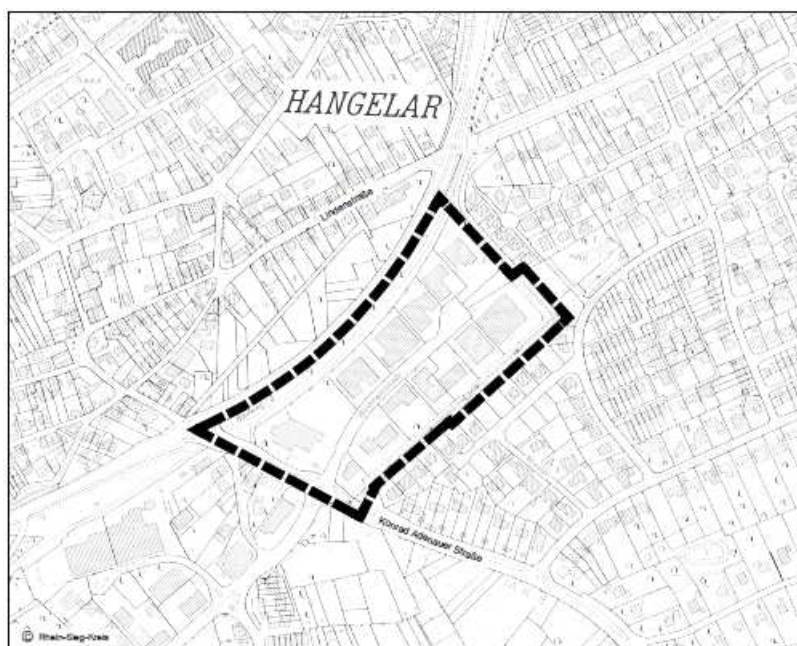
Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



**Bebauungsplan Nr. 206/3, 2. Änderung für den Bereich "Hinter der Wiese"  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 9, zwischen der Bonner Straße (B 56), dem Lärmschutzwall, der 110 kv-Freileitung und der Konrad-Adenauer-Straße die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206/3 "Hinter der Wiese" gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes durch die Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse von II auf III Vollgeschosse und Erhöhung der zulässigen GFZ von 1,6 auf 2,4.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Sankt Augustin-Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 9, zwischen der Bonner Straße (B56), dem Lärmschutzwall, der 110 kv-Freileitung und der Konrad-Adenauer-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 07.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206/3 "Hinter der Wiese" für den Bereich in Sankt Augustin–Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 9, zwischen der Bonner Straße (B 56) dem Lärmschutzwall, der 110 kv Freileitung und der Konrad-Adenauer-Straße einschl. der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

#### **vom 20.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Planunterlagen sind ab dem 20.02.2017 auch im Internet auf [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 07.12.2016 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 31.01.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister